

## Steuerpflicht

### Nachweis der Verlegung des Wohnsitzes

#### Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 14. November 2018

*Die endgültige Lösung der Bindungen zum bisherigen Wohnsitz muss nachgewiesen werden. Es reicht dabei nicht, nur einzelne Punkte herauszugreifen, isoliert zu betrachten und mittels Argumenten untermauern oder entkräften zu wollen. Massgebend ist immer eine Gesamtbetrachtung aller objektiven und äusseren Umstände, aus denen sich der Lebensmittelpunkt erkennen lässt. Dabei spielt die Diskrepanz zwischen den zwei konkurrierenden Wohnsituationen eine gewichtige Rolle. Ebenso stellt die unveränderte Anmeldung aller Fahrzeuge am bisherigen Wohnort ein gewichtiges Indiz dar. Zudem ausschlaggebend wirkt sich die Feststellung der Steuerbehörde des behaupteten neuen Wohnsitzes aus, dass es sich bei diesem Ort nur um ein Scheindomizil handle und auf einen Steueranspruch deshalb verzichtet würde.*

#### Sachverhalt:

A. Mit Schreiben vom 7. März 2017 teilte die Steuerverwaltung des Kantons X. A. und B. C. mit, dass sie sich aufgrund einer Kontrolle gezwungen sehe, die Veranlagungsverfügung 2015 für die kantonalen und die direkten Bundessteuern zu widerrufen.

B. Am 24. April 2017 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Steuerverwaltung) das Ehepaar A. und B. C. für die Staats- und die direkte Bundessteuer 2015. Dagegen liessen die Eheleute am 18. Mai 2017 Einsprache erheben. Sie machten hauptsächlich geltend, ihr Wohnsitz habe sich per Ende Dezember 2015 in Y. im Kanton X. befunden. Es sei daher dem Kanton X. mitzuteilen, dass dieser den Widerruf vom 7. März 2017 aufheben und eine bereinigte Veranlagungsverfügung senden könne. Der Kanton Basel-Landschaft habe für die Eigentumswohnung in G. die interkantonale Steuerauscheidung vorzunehmen. Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 7. Juli 2017 ab.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhoben A. und B. C., beide vertreten durch D. in X., am 9. August 2017 Rekurs beim Steuer- und Enteignungsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht (Steuergericht), und beantragten in Aufhebung der Veranlagungsverfügung und des Einspracheentscheids die Feststellung, dass sie per 31. Dezember 2015 aufgrund ihres steuerrechtlichen Wohnsitzes ausschliesslich im Kanton X. subjektiv steuerpflichtig gewesen seien. Das Steuergericht wies den Rekurs mit Entscheid vom 3. November 2017 ab.

D. Gegen diesen Entscheid erhoben A. und B. C., nach wie vor vertreten durch D., mit Eingabe vom 23. Februar 2018 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), und beantragten zusammengefasst, der Entscheid des Steuergerichts in Sachen Staatssteuer 2015 vom 3. November 2017 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass der steuerrechtliche Wohnsitz der Beschwerdeführer per 31. Dezember 2015 Y. gewesen sei und die Beschwerdeführer damit einzig bezüglich ihrer Liegenschaft in G. im Rahmen der Steuerauscheidung einer objektiven Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft unterlägen.

E. In seiner Stellungnahme vom 7. März 2018 beantragte das Steuergericht die Abweisung der Beschwerde und verwies auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids.

F. Die Steuerverwaltung stellte in ihrer Vernehmlassung vom 19. März 2018 den Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

G. Mit Schreiben vom 24. April 2018 wies das Kantonsgericht die Beschwerdeführer darauf hin, dass deren Fahrzeuge in der Steuererklärung 2015 nicht deklariert sind, und gewährte ihnen Frist bis zum 24. Mai 2018 zur Nachbesserung der Steuererklärung.

H. Mit Eingabe vom 23. Mai 2018 erläuterten die Beschwerdeführer den Umstand der drei in ihrem Eigentum stehenden Fahrzeuge.

#### *Erwägungen:*

1. Nach § 131 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 7. Februar 1974 können Entscheide des Steuergerichts mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht als letzte kantonale Instanz angefochten werden. Da sämtliche formellen Voraussetzungen gemäss § 131 StG und den §§ 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 erfüllt sind, ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

2. Mit der Beschwerde in Steuersachen können gemäss § 45 Abs. 2 VPO alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Das Kantonsgericht prüft somit den vorliegend angefochtenen Entscheid mit voller Kognition.

3. Strittig und zu beurteilen ist, ob die Beschwerdeführer für die Steuerperiode 2015 im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig sind.

4.1 Das schweizerische Steuerrecht knüpft die subjektive Steuerpflicht grundsätzlich nicht an die Staatsangehörigkeit der steuerpflichtigen Person, sondern an deren Wohnsitz an. Gemäss § 4 Abs. 1 StG sind natürliche Personen unter anderem aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Das Steuergesetz definiert den steuerrechtlichen Wohnsitz selbständig. Einen solchen steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine natürliche Person, wenn sie im Kanton wohnt oder ihren gesetzlichen Wohnsitz hat (§ 4 Abs. 2 StG). Die kantonale Begriffsumschreibung stimmt mit derjenigen von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 beziehungsweise von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 überein (vgl. Madeleine Simonek, in: Nefzger/Simonek/Wenk [Hrsg.], Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, Rz. 4 zu § 4 StG). Der Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes setzt sich damit aus einem objektiven, äusseren (Aufenthalt) und einem subjektiven, inneren Element (Absicht) zusammen (vgl. Simonek, a.a.O., Rz. 4 ff. zu § 4 StG).

4.2 Der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich dort, wo sie sich in festen Wohnverhältnissen regelmässig und zusammen mit ihren Angehörigen aufhält und übernachtet, arbeitet, einen Freundes- und Bekanntenkreis unterhält und Freizeitaktivitäten unternimmt. Weisen diese einzelnen Lebensinteressen der steuerpflichtigen Person auf verschiedene Orte, sind sie zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Mit anderen Worten befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person dort, wo faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen liegt. Dieser bestimmt sich im Übrigen nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person (vgl. BGE 138 II 300 E. 3.2).

4.3 Das subjektive Merkmal des steuerrechtlichen Wohnsitzes bildet die Absicht dauernden Verbleibens. Dabei ist von objektiven, äusseren Umständen auf innere Tatsachen zu schliessen. Subjektiv ist dabei nicht streng wörtlich zu nehmen, denn der überwiegende Teil von Rechtsprechung und Lehre stellt nicht auf den tatsächlichen inneren Willen der steuerpflichtigen Person ab, sondern allein auf dessen Manifestation in objektiven Tatsachen (vgl. Stefan Oesterhelt/Moritz Seiler, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 3. Auflage, Basel 2017, Rz. 33 zu Art. 3 StHG, mit Hinweisen). Blosser Willenserklärungen der steuerpflichtigen Person sind für die Begründung des Wohnsitzes grundsätzlich weder ausreichend noch erforderlich (vgl. BGE 138 II 300 E. 3.2). Rein formelle Gegebenheiten wie die Hinterlegung der Schriften, die polizeiliche An- und Abmeldung oder die Ausübung des Stimmrechts sind bloss schwache Manifestationen der Absicht dauernden Verbleibens. Sie können immerhin hilfsweise herangezogen werden, jedenfalls wenn sie im Einklang zum übrigen Verhalten der steuerpflichtigen Person stehen (vgl. Oesterhelt/ Seiler, a.a.O., Rz. 39 zu Art. 3 StHG, mit Hinweisen).

4.4 Da es sich bei der Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes um eine steuerbegründende Tatsache handelt, trägt grundsätzlich die veranlagende Steuerbehörde die objektive Beweislast für die wohnsitzbegründenden Tatsachen wie Arbeit, familiäre Beziehungen etc. (vgl. Oesterheld/Seiler, a.a.O., Rz. 82 zu Art. 3 StHG). Die steuerpflichtige Person ist jedoch zur Mitwirkung und namentlich zu umfassender Auskunftserteilung über die für die Besteuerung massgebenden Umstände verpflichtet (vgl. BGE 138 II 300 E. 3.4).

4.5 Anders verhält es sich bei der Aufgabe eines Wohnsitzes während der relevanten Steuerperiode. Das Bundesgericht verlangt nämlich diesfalls von der steuerpflichtigen Person, die Aufgabe ihres Wohnsitzes während der relevanten Steuerperiode zu beweisen (vgl. BGE 138 II 300 E. 3.4). Als steuerbegründende Tatsachen müssten diese Tatbestandsvoraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht grundsätzlich von der Steuerbehörde bewiesen werden (vgl. E. 4.4 hiervor). Dieser wird nun aber gestattet, aus dem Umstand, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des steuerrechtlichen Wohnsitzes in der Vorperiode (unbestrittenermassen) erfüllt gewesen waren, zu schliessen, dass diese Voraussetzungen auch für die in Frage stehende Steuerperiode erfüllt seien (vgl. Oesterheld/Seiler, a.a.O., N 87 zu Art. 3 StHG). Diese tatsächliche Vermutung sieht sich durch die allgemeine Lebenserfahrung gestützt, denn die allermeisten Steuerpflichtigen ändern ihren Wohnsitz nicht jährlich. Ausserdem ist sie in Anbetracht der Natur des Veranlagungsverfahrens als Massenverfahren durchaus gerechtfertigt. Dass eine Wohnsitzverlegung stattgefunden hat, ist somit von der steuerpflichtigen Person darzulegen. Dazu gehört nicht nur die endgültige Lösung der Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz, sondern auch die Darstellung der Umstände, welche zur Begründung des neuen Wohnsitzes geführt haben (vgl. BGE 138 II 300 E. 3.4).

5.1 Die Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, dass der steuerrechtliche Wohnsitz der Beschwerdeführer per 31. Dezember 2015 in G. gewesen sei. Beim Domizil in Y. handle es sich dagegen um ein Feriendomizil. Die Steuerverwaltung des Kantons X. habe darüber informiert, dass an der gleichen Adresse in Y. zugleich auch eine quellenbesteuerte Person angemeldet gewesen sei, wobei die Eigentümer der Liegenschaft die Vermietung bloss eines Zimmers deklariert hätten. Deshalb habe die X. Steuerverwaltung die Beschwerdeführer rückwirkend aufgrund eines blossen Scheindomizils wieder aus der Steuerpflicht genommen und die bereits ergangene Veranlagungsverfügung 2015 widerrufen. Das Hauptsteuerdomizil für das Jahr 2015 sei somit unter den involvierten Kantonen nicht strittig. Die für die Beurteilung einer Wohnsitzverlegung notwendigen Beweise wie beispielsweise Wasser- und/oder Elektrizitätsrechnungen, welche einen tatsächlichen Verbrauch aufgrund eines tatsächlichen Aufenthalts nachweisen würden, hätten trotz Aufforderung seitens der Steuerverwaltung nicht vorgelegt werden können. Die eingereichten Wegzugs- und Anmeldebestätigungen der Gemeinden würden einen tatsächlichen dauerhaften Aufenthalt beziehungsweise eine Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen allein nicht beweisen. Beweismittel und andere Sachverhaltsdarstellungen, welche nicht das Steuerjahr 2015 betreffen, seien periodenfremd und damit unbeachtlich. Dagegen sei allein schon die in casu auffallend günstige Miete von CHF 800 für eine Wohnung im Steuerparadies der Schweiz Indiz genug, dass es sich um ein Scheindomizil handle. Zukünftige Absichten, den Wohnort effektiv mittels Erwerbs eines Eigenheims in der Umgebung von Y. begründen zu wollen, seien für das Jahr 2015 nicht massgeblich.

5.2.1 Auch das Steuergericht ist der Ansicht, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Beschwerdeführer per Ende Dezember 2015 in G. befunden habe. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Höhe der vereinbarten Miete für die Wohnung in Y. nur für die Miete eines einzigen Zimmers spreche. Die Mietpreise für eine Drei- respektive Vierzimmerwohnung seien hingegen mehr als doppelt so hoch. Zudem hätten die Rekurrenten die Liegenschaft in G. zu keinem Zeitpunkt vermieten oder verkaufen wollen, wodurch sie ihren Wohnsitz in G. absichtlich beibehalten hätten. Hätten sie diesen definitiv aufgeben wollen, hätten sie die Wohnung in G. zeitnah nach dem angeblichen Umzug nach Y. zur Vermietung oder zum Verkauf ausschreiben müssen, was sie aber nicht getan hätten. Im Übrigen sei die Wohnung in G. in ihrem ursprünglichen Zustand mit allen Einrichtungsgegenständen belassen worden. Damit habe ein Umzug im eigentlichen Sinne unter Mitnahme aller und nicht nur der persönlichen Gegenstände gar nie stattgefunden.

5.2.2 Hinsichtlich der weiteren eingereichten Unterlagen (insbesondere betreffend den Kauf der P., die Gründung der O. AG mit Sitz in Y., den Nachweis der Adressänderung bei der Krankenkasse respektive Bank sowie die eingereichten Strom- respektive Erdgasabrechnungen) hielt das Steuergericht fest, dass diese einen tatsächlichen Wohnsitzwechsel nicht zu beweisen vermögen. Auch Anmeldungen und Wegzugsmeldungen bei den Gemeinden seien jeweils nur für sich betrachtet nicht dazu geeignet, eine Wohnsitzverlegung zu beweisen. Weiter sei den eingereichten Kreditkartenabrechnungen aufgrund der Tatsache, dass die Schweiz ein kleines Land sei und damit die örtlichen Transaktionen nicht aufschlussreich seien, eher eine geringe Beweiskraft zuzusprechen. Im Übrigen seien auf diesen Kreditkartenabrechnungen weder ein Name, eine Kreditkartennummer noch sonst eine Information ersichtlich, welche einen konkreten Rückschluss auf die Rekurrenten zulassen würden. Den Fotos vom angeblichen Umzug von G. nach Y. sei der Beweischarakter mangels Individualisierbarkeit zum vorliegenden Fall abzuerkennen. Es sei zudem eher unwahrscheinlich, dass vom Einkauf von Möbeln in einem grossen Möbelgeschäft zufälligerweise und im Alltags- respektive Umzugsstress Fotos gemacht würden. Schliesslich sei auch das Mieten eines Transporters und der Einkauf in einem Möbelgeschäft noch kein Beweis für eine Wohnsitzverlegung.

5.2.3 Es sei im Übrigen wenig glaubhaft, dass der Ehemann, der nach wie vor in Z. angestellt gewesen sei, seiner Arbeit mehrheitlich von Y. aus nachgegangen sei. Glaubhaft sei einzig, dass die Rekurrenten wann immer möglich die Wohnung in Y. zur Erholung an den Wochenenden oder in der arbeitsfreien Zeit genutzt hätten. Da die Ehefrau im fraglichen Zeitpunkt von ihrer Arbeitsstelle freigestellt gewesen sei, sei es auch glaubhaft, dass sie sich zur Erholung und Entspannung etwas länger als ihr Ehemann in Y. aufgehalten habe und demnach auch Einkäufe in der Umgebung oder in der Apotheke getätigt habe oder mit dem Hund zum Tierarzt gegangen sei. Dies alles beweise hingegen nicht, dass auch der Wohnsitz an den Ort der Erholung und Entspannung verlegt worden sei. Schliesslich sei festzustellen, dass im Ausland wohnhafte Bekannte und Freunde nicht dazu geeignet seien, eine Auskunft darüber zu erteilen, ob die Rekurrenten ihren Wohnsitz tatsächlich verlegt haben, zumal ein allfälliger Nachweis von neu geknüpften Kontakten in Y. nicht habe vorgelegt werden können. Die Bemühungen der Rekurrenten, in Y. eine Liegenschaft zu erwerben, seien ebenfalls als nicht entscheiderelevant zu betrachten, da aus den zahlreichen E-Mails nicht ersichtlich werde, was die Rekurrenten genau suchen. Schliesslich würden auch die nicht umgemeldeten Fahrzeuge klar darauf hinweisen, dass der Wohnsitz sich die ganze Zeit in G. befunden habe.

5.3.1 Die Beschwerdeführer hielten dagegen einleitend fest, dass sich die Vorinstanz vollkommen verrannt habe und die Meinungen der Richter die von ihnen offerierten Beweise ersetzen würden. Die grosse Anzahl an Belegen, welche sie auf Aufforderung der Steuerverwaltung hin eingereicht hätten, sei weder für die Steuerverwaltung noch für das Steuergericht von Interesse gewesen und sei im Einzelnen gar nicht gewürdigt worden. Nachdem der Ehefrau im September 2015 unter Freistellung gekündigt worden sei, hätten sie sich den lang ersehnten Traum vom Einstieg in das P.-Geschäft erfüllen wollen. Mit dieser beruflichen Veränderung sei auch der Wunsch einhergegangen, sich nach vielen Jahren in Z. räumlich zu verändern und sich nach S. zu begeben.

Entsprechend hätten sie in der Region S. eine Liegenschaft zum Kauf oder ein Projekt zum Bau gesucht. Derweil habe die Liegenschaft von Frau V. in Y. als ideale Mietlokalität ab dem 1. Dezember 2015 gedient.

5.3.2 Die Beschwerdeführer führten weiter aus, dass sich die Ehefrau nach dem Umzug Anfang Dezember 2015 ausschliesslich in Y. aufgehalten habe. Auch der Ehemann habe sich mehrheitlich in Y. aufgehalten und nur noch vereinzelt Male nach langen Arbeitstagen in G. übernachtet. Das Eigenheim in G. hätten sie an Ex-Pats vermieten wollen, was auch beinahe funktioniert habe. Sämtliche Abmeldungen in G. und Neumeldungen in Y. (beispielsweise Swisscom, Cablecom, Krankenkasse etc.) seien im Verlaufe des Novembers/Dezembers 2015 vorgenommen worden. Entsprechend sei ihr Entscheid, nach Y. zu ziehen, für sie derart klar und definitiv gewesen, dass sie in G. keine Anschlüsse für TV und Telefon mehr brauchten. Es sei von ihnen nie bestritten worden, dass ihre Idee der Aufnahme einer Selbständigkeit – wie so oft im Leben – in den Folgemonaten/-jahren dann nicht wie 2015 geplant habe realisiert werden können. Dies insbesondere deshalb, weil einerseits der Verkäufer der P. vertragsbrüchig geworden sei und andererseits sich die Situation bezüglich Kauf oder Bau einer Liegenschaft in Y. als schwierig herausgestellt habe. Dass die Ehefrau im Jahr 2017 zur F. AG

zurückkehrte und sie damit vorerst ihr Vorhaben aufgaben, ändere nichts daran, dass von Ende November/Anfang Dezember 2015 und das ganze Jahr 2016 in G. kein Familienleben stattgefunden habe. Der Sachverhalt sei ganz einfach und auch keinesfalls ungewöhnlich.

5.3.3 Schliesslich rügten die Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz die Grundsätze der Beweiswürdigung verletzt sowie zahlreich offerierte Beweise nicht abgenommen habe. Auf der anderen Seite widerspreche sich die Vorinstanz selber, indem sie zuerst festhalte, die in casu vereinbarte Höhe des Mietzinses entspreche nur der Miete eines einzelnen Zimmers (Miete eines Scheindomizils) und anschliessend plötzlich der Meinung sei, dass vorliegend eine glaubhafte Ferien- und Wochenendwohnung bestehe, in der man viel Zeit habe verbringen können. Auch habe die Tatsache, dass sie ihre Liegenschaft in G. nach ihrem Umzug nicht gleich verkauft oder tatsächlich vermietet hatten, nichts mit der Frage des steuerrechtlichen Wohnsitzes zu tun. Sie hätten versucht, die Liegenschaft (ausschliesslich) an Ex-Pats zu vermieten, was auch fast geklappt habe. Andererseits seien sie aufgrund ihrer komfortablen finanziellen Situation nicht auf einen sofortigen Verkauf respektive eine sofortige Vermietung angewiesen gewesen. Weiter seien die Argumentation und Auffassung der Vorinstanz nicht nachvollziehbar, dass die Schweiz einerseits ein kleines Land sei, in welchem man zwecks Verfälschung des Eindrucks bezüglich Kreditkartenverwendung hin und her reisen würde, in welchem es aber nicht glaubhaft sei, dass man einige Male pro Woche 90 Minuten zum Arbeitsplatz pendeln würde. Die Anfechtung des Widerrufs der X. Veranlagungsverfügung hätten sie im Übrigen nur deshalb unterlassen, weil sie zum damaligen Zeitpunkt keine fachliche Beratung an ihrer Seite gehabt hätten.

6.1 Vorweg ist einerseits darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Verfahren ausschliesslich die Frage nach dem steuerrechtlichen Wohnsitz der Beschwerdeführer in der Steuerperiode 2015 (das heisst ihren Wohnsitz per 31. Dezember 2015) betrifft, und andererseits ist festzustellen, dass unter den betroffenen Kantonen diese Frage nicht strittig ist und damit keine Doppelbesteuerung vorliegt. Da der Kanton X. seine Veranlagungsverfügung zurückgezogen hat, gehen sowohl der Kanton Basel-Landschaft als auch der Kanton X. davon aus, dass die Beschwerdeführer per 31. Dezember 2015 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in G. hatten. Im Übrigen ist vorab festzustellen, dass die Beschwerdeführer gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. dazu E. 4.5 hiervor) darzulegen haben, dass eine Wohnsitzverlegung stattgefunden hat. Dazu müssen sie insbesondere die endgültige Lösung der Verbindungen zu ihrem bisherigen Wohnsitz in G. darlegen.

6.2 Was die Rügen der Beschwerdeführer angeht, ist einleitend darauf hinzuweisen, dass diese insgesamt konstruiert und auf die einzelnen Einwände der Vorinstanzen abgestimmt, wirken. Die Beschwerdeführer versuchen im Wesentlichen, die verschiedenen Vorbehalte der Vorinstanzen mit einer Fülle von Argumenten und Beweismitteln jeweils einzeln Punkt für Punkt zu entkräften. Ein solches Vorgehen ermöglicht es, für jedes Argument separat ein Gegenargument zu finden und dieses jeweils unabhängig und isoliert für sich betrachtet zu beweisen. Massgebend ist aber nicht eine solche isolierte Betrachtungsweise, sondern eine Gesamtbetrachtung sämtlicher objektiver, äusserer Umstände, aus denen sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen erkennen lässt (vgl. E. 4.2 hiervor). Aus dieser Gesamtbetrachtung wird aus den nachfolgenden Gründen ersichtlich, dass die Beschwerdeführer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz per 31. Dezember 2015 in G. hatten.

6.3 Zwischen der grossen und luxuriösen Wohnung in G. und der 2.5 Zimmerwohnung in Y. besteht eine augenfällige Diskrepanz. Gleichzeitig wurde die Eigentumswohnung in G. nach dem angeblich definitiven Wegzug nach Y. weder vermietet noch verkauft. Entsprechende gegenteilige Aussagen können die Beschwerdeführer objektiv nicht hinreichend nachweisen. Dagegen hatte der Ehemann, der nach wie vor in Z. arbeitete, in der vorliegend relevanten Zeitspanne nach eigenen Angaben zwei- bis dreimal pro Woche in G. in der nach wie vor vollständig eingerichteten Wohnung übernachtet. Auf der anderen Seite scheint der Mietpreis für die Wohnung in Y. von CHF 800 sehr tief und damit nicht marktüblich. Für die geltend gemachten Umstände, welche diesen tiefen Mietpreis begründen sollen, liegen im Übrigen keine nachvollziehbaren Beweise vor.

6.4 Ein weiteres Indiz für die Nichtaufgabe des Wohnsitzes in G. per 31. Dezember 2015 bilden die nicht auf den Kanton X. umgemeldeten Fahrzeuge der Beschwerdeführer. Diese wurden im Übrigen in der Steuererklärung 2015 gar nicht deklariert, was die Beschwerdeführer auf Nachfragen des Kantonsgerichts mit Eingabe vom 23. Mai 2018 damit erklärten, dass alle in ihrem Eigentum stehen-

den Fahrzeuge für die Steuerperiode 2015 bereits vollständig abgeschrieben gewesen seien. Der Nachweis der Wohnsitzverlegung misslingt den Beschwerdeführern ferner aufgrund der nicht bestrittenen Feststellung der Steuerverwaltung des Kantons X., dass an der Adresse der Beschwerdeführer in Y. zugleich eine quellenbesteuerte Person angemeldet gewesen war und die Eigentümer der fraglichen Liegenschaft in Y. trotzdem nur die Vermietung eines Zimmers deklarierten. Dies war auch der Grund dafür, dass die Steuerverwaltung des Kantons X. die Beschwerdeführer aufgrund eines blossen Scheindomizils rückwirkend wieder aus der Steuerpflicht genommen und die bereits ergangene Veranlagungsverfügung 2015 widerrufen hatte.

6.5 Aus den zahlreichen weiteren eingereichten Beweismitteln wie beispielsweise Kreditkartenabrechnungen, Tierarztrechnungen, Apothekerschreiben, diversen Swisscom-, Krankenkassen- sowie anderen Versicherungsschreiben, Arbeitgeberschreiben, Mailkorrespondenzen mit Immobilienmaklern etc. wird ersichtlich, dass sich die Beschwerdeführer in der strittigen Zeitspanne möglicherweise sowohl in G. als auch in Y. aufgehalten haben, ohne damit jedoch ihren steuerrechtlichen Wohnsitz verlegt zu haben. Der gleichzeitige respektive alternierende Aufenthalt einerseits in G. und andererseits in Y. würde auch erklären, weshalb an beiden Orten Energiekosten und Wasserverbrauch entstanden sind. Die Frage kann schlussendlich offengelassen werden, da die oben erwähnten Beweisdokumente höchstens Indizien dafür bilden, dass sich die Beschwerdeführer an beiden Orten aufgehalten haben. Die lediglich behauptete definitive Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes in G. vermögen die Beschwerdeführer dagegen nicht hinreichend darzulegen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführer nach eigenen Angaben kurze Zeit nach ihrer formellen Anmeldung in Y. bis Mitte Januar 2016 ferienhalber im Ausland weilten. Sofern im Übrigen die eingereichten Beilagen Beweismittel enthalten, welche den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2015 betreffen, sind diese periodenfremd und damit bereits aus diesem Grund für das vorliegende Verfahren unbeachtlich.

7. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet und ist abzuweisen.

8. Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'800.– den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'800.– zu verrechnen. Ausgangsgemäss sind die Parteikosten wettzuschlagen (§ 21 Abs. 3 VPO).

*Demgemäss wird erkannt:*

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. ...
3. ...